

Aktenzeichen:

7_RLW_3/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
an Revisionskläger
am 11. November
1964,
an Revisionsbeklag-
te am 12. November
1964,

In Sachen

Kläger und Revisionskläger,

B i t t e r
Regierungsoberse- Prozeßbevollmächtigter:
kretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 15. Okto-
ber 1964 in Berlin gemäß den §§ 124 Abs. 1, 153 und
165 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Verhand-
lung unter Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. B e r n d t
	als Vorsitzendem,
Bundesrichter	Dr. K l ä ß
und Bundesrichter	Dr. K r e b s
	als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter	M a r s c h e l
und Bundessozialrichter	Dr. M i c h a e l i s
	als ehrenamtlichen Richtern.

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. November
1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

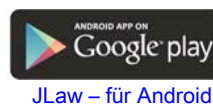
I

Der 1887 geborene Kläger, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, beantragte im August 1961 Altersgeld für Landwirte. Die Beklagte lehnte ab, weil der Vergleichswert des Unternehmens von 1,95 ha unter Anwendung des durchschnittlichen Hektarsatzes der Gemeinde (2.010,- DM) nur 3.919,50 DM betrage und damit den festgesetzten Mindesteinheitswert von 5.000 DM nicht erreiche. Da das Pachtland von 0,87 ha bereits in den Jahren 1952/53 und 1957 zurückgegeben worden sei, müsse es unberücksichtigt bleiben; außerdem habe auch keine Entäußerung stattgefunden. Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte, dem Kläger vom 1. Juni 1962 an das halbe Altersgeld zu zahlen. Das Landessozialgericht wies auf die Berufung der Beklagten die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, infolge der Übergabe des Pachtlandes in den vorhergehenden Jahren sei der Kläger am 1. Oktober 1957 nicht mehr landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen; er könne daher nur nach § 26 des Gesetzes zur Neuregelung der Alterhilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 - GAL nF - (BGBl I. 845) Altersgeld verlangen, wenn er in den 25 Jahren vor der Abgabe mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer im Sinne des § 1 GAL nF war. Dies sei aber nicht der Fall, weil das Unternehmen in dieser Zeit selbst unter Berücksichtigung des hinzugepachteten Landes nicht den Richtwert von 5.000 DM erreicht habe. Auch wenn man den vom Kläger betriebenen Obstbau besonders bewerte, wäre dieser Satz nicht erreicht; es würden mindestens noch 34,19% fehlen. Eine Unterschreitung des Richtwertes schließe allerdings nicht immer aus, daß eine Existenzgrundlage gegeben sei; es müßten dann jedoch ganz besondere, durch die Art des Besitzes oder die Nutzungsform bedingte außergewöhnliche Umstände vorliegen. Der Kläger habe aber dafür nichts vorgetragen, solche Umstände ergäben sich auch nicht aus dem Akteninhalt. Es komme daher nicht mehr darauf an, ob in dem Pachtvertrag vom 12. Juni 1962 eine wirksame Abgabe zu erblicken sei. Revision wurde nicht zugelassen.

Der Kläger legte Revision ein. Er rügt Verletzung der §§ 103, 62, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und von Art. 103 des Grundgesetzes (GG) und trägt vor, das LSG habe eine Existenzgrundlage trotz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 -

- 3 -

Unterschreitung des Richtwertes verneint, weil sich besondere dafür sprechende Umstände weder aus den Akten ergäben noch vorgetragen seien. Es hätte aber aus den Akten entnehmen können, daß das bewirtschaftete Land über einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren hinweg für den Kläger tatsächlich eine Existenzgrundlage gebildet habe; zumindest hätte es in dieser Hinsicht noch Ermittlungen anstellen müssen. Überdies sei die Auffassung des LSG, der Richtwert sei unterschritten, unrichtig. Denn das LSG hätte der Frage nachgehen müssen, seit welcher Zeit und über welchen Zeitraum hinaus der Kläger mindestens Mitunternehmer des von seinem Vater betriebenen Unternehmens gewesen sei; dabei hätte sich das Jahr 1923 ergeben. Bei der Ermittlung des Richtwertes sei das LSG von falschen Zahlen ausgegangen. Der Kläger habe erhebliche Pachtflächen, die er lange Jahre hindurch bewirtschaftet habe, aus Unkenntnis im Antrag nicht angegeben; das LSG hätte ihm Gelegenheit geben müssen, seine Bedenken bezüglich der Unterschreitung des Richtwertes vorzutragen und sein Vorbringen zu ergänzen. Ihm sei deshalb auch das rechtliche Gehör versagt worden. Schließlich stelle die Begründung des LSG, vom Ertragswert müsse ein Abschlag von 20 % gemacht werden, einen Verstoß gegen die Denkgesetze dar.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 27. November 1963 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Koblenz vom 26. September 1962 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

II

Da die Revision vom LSG nicht zugelassen wurde, ist sie nur statthaft, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher Mangel gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Der Kläger rügt zu Recht mangelnde Sachaufklärung und damit Verletzung des § 103 SGG. Das LSG hat zutreffend die Auffassung vertreten, auch bei Unterschreitung des Mindestwertes könne eine dauerhafte Existenzgrundlage gegeben sein; es müßten aber ganz besondere, durch die Art des Besitzes oder durch die Nutzungsform bedingte Umstände vorliegen. Über solche Umstände hätte das LSG den Kläger aber im einzelnen aufklären und ihm Gelegenheit geben müssen, sich dazu zu äußern. Darüber hinaus hätte es unabhängig von dem Vortrag des Klägers Ermittlungen in dieser Hinsicht anstellen müssen. Mit der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen läßt sich nicht vereinbaren, sich auf Ausführungen zu beschränken, der Kläger habe nichts vorgetragen und es ergäbe sich auch nichts aus dem Akteninhalt. Weil damit eine Verletzung des § 103 SGG vorliegt, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, ohne daß es auf die weiteren Revisionsrügen ankommt. Das Rechtsmittel ist auch zulässig, da die Revision form- und fristgerecht eingelegt ist.

Die Revision erweist sich ferner als begründet, weil zumindest die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei einem den Prozeßgesetzen entsprechenden Verfahren zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Da die tatsächlichen Feststellungen zu einer abschließenden Entscheidung des erkennenden Senats nicht ausreichen, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.



- 5 -

Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahren überlassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)